

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/6863/2019</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 03.06.2019
Dezernat:	I
Fachdienst:	30 - Rechtsservice
Sachbearbeiter/in:	Nassauer, Susanne

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Stellungnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

**Besetzung des Ortsgerichts Marburg III (Dagobertshausen, Marbach, Michelbach)  
- Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg III (Dagobertshausen, Marbach, Michelbach) wird ein neues Ortsgerichtsmitglied bzw. ein/e Ortsgerichtsschöffe/in gewählt.

Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Marburg ist die Amtszeit von Herrn Manfred Ritter als Ortsgerichtsschöffe abgelaufen.

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist es daher notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

**I.**

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

**II.**

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
- b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
- c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

### III.

Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

### IV.

Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Aufruf vom 15.11.2018, 08.01.2019 und 04.02.2019 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge zu melden. Nachdem keine Wahlvorschläge eingingen, wurde Herr Manfred Ritter angefragt, ob er zu einer Wiederwahl zur Verfügung steht. Dieser stellt sich zur Wiederwahl zur Verfügung.

Der Ortsbeirat Marbach hat daher

**Herrn Manfred Ritter, wh. Pappelweg 34, 35041 Marburg,**

zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister